



Wahrnehmung des Herstellungsrechts für Onlinenutzungszwecke der Sendeunternehmen

Ergänzende Wahrnehmungsbedingungen zu § 1 lit. i Abs. 2 UAbs. 3 BerV

Grundsätze

Mit der Neuregelung zur Wahrnehmung des Herstellungsrechts bei Online-only-Produktionen der Sendeunternehmen, die die ordentliche Mitgliederversammlung 2023 unter TOP 16 beschlossen hat, will die GEMA dem dringenden Bedarf des Marktes nach integrierten Lizenzlösungen für den herkömmlichen Sendebetrieb und die zunehmend wichtigen Onlineangebote der Sendeunternehmen begegnen. Die Umsetzung dieser Neuregelung soll die Lizenzierungsmöglichkeiten der GEMA stärken und der Gefahr entgegenwirken, dass Werke des GEMA-Repertoires, bei denen die Rechte nur für den Sendebetrieb, nicht aber für Onlinenutzungen über die GEMA geklärt werden können, für Produktionen der Sendeunternehmen insgesamt nicht mehr verwendet werden. Zugleich soll die Umsetzung dieser Neuregelung aber nicht dazu führen, dass in angrenzenden Bereichen bestehende Lizenzaktivitäten von GEMA-Autoren und den bei der individuellen Vergabe des Herstellungsrechts meist für die Autoren tätig werdenden GEMA-Verlagen beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund werden die Regelungen zur Rechteeinräumung in § 1 lit. i Abs. 2 UAbs. 3 des Berechtigungsvertrags (BerV) wie folgt konkretisiert.

1. „Eigene Onlinenutzungszwecke“ i.S.v. § 1 lit. i) Abs. 2 UAbs. 3 BerV

Gemäß § 1 lit. i) Abs. 2 UAbs. 3 BerV übertragen die Berechtigten der GEMA das Herstellungsrecht für Eigen- oder Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen zu eigenen Onlinenutzungszwecken.

„Eigene Onlinenutzungszwecke“ im Sinne dieser Regelung umfassen insbesondere:

- Onlinenutzungen in Mediatheken eines Sendeunternehmens bzw. einer Sendergruppe, auch soweit diese über Apps und/oder Drittplattformen zugänglich sind;
- Onlinenutzungen auf Webseiten eines Sendeunternehmens bzw. einer Sendergruppe, auch wenn sie einen einzelnen Programminhalt oder ein spezifisches Thema zum Gegenstand haben;
- Mediathekenangebote auf eigenständigen Diensten des betreffenden Sendeunternehmens bzw. der betreffenden Sendergruppe, auch soweit diese über

Apps und/oder Drittplattformen zugänglich sind, sofern die Inhalte Endkunden nicht ausschließlich gegen gesondertes Entgelt zugänglich sind (sog. Freemium-Angebote bleiben umfasst);

- Inhalte auf Drittplattformen, die von einem Sendeunternehmen bzw. einer Sendergruppe auf einem eigenständig verantworteten und kontrollierten Angebot/Kanal eigestellt werden, auch soweit diese über Apps und/oder Drittplattformen zugänglich sind, sofern die Inhalte Endkunden nicht ausschließlich gegen gesondertes Entgelt zugänglich sind (sog. Freemium-Angebote bleiben umfasst).

„Eigene Onlinenutzungszwecke“ im Sinne dieser Regelung umfassen insbesondere nicht:

- Werbung – Herstellungsrechte für Werbung verbleiben gem. § 1 lit. k BerV beim Berechtigten;
- Bezahl-Inhalte auf einem eigenständigen Dienst eines Sendeunternehmens bzw. einer Sendergruppe, die ausschließlich hinter einer Bezahlschranke und Endkunden nur gegen gesondertes Entgelt zugänglich sind;
- Bezahl-Inhalte auf Drittplattformen, die ausschließlich hinter einer Bezahlschranke und Endkunden nur gegen gesondertes Entgelt zugänglich sind.

2. Verfahren zur Klärung des vom BerV erfassten Repertoires („Negativliste“)

Die Berechtigten können der GEMA das Herstellungsrecht im Rahmen der Neuregelung des § 1 lit. i Abs. 2 UAbs. 3 BerV nur insoweit zur Wahrnehmung einräumen, als sie darüber verfügen können. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, soweit und solange ein Berechtigter das Herstellungsrecht an vorbestehenden Werken bereits selbst lizenziert hat oder ein GEMA-Subverlag das Herstellungsrecht nicht über den jeweiligen ausländischen Originalverlag erhält.

Die GEMA wird ein Verfahren etablieren, in dem die Berechtigten der GEMA eventuell bestehende Lücken in der Wahrnehmung des Herstellungsrechts für Onlinenutzungszwecke auf einfachem Wege mitteilen können (**„Negativliste“**). Informationen zum Verfahren für die Erstellung der Negativliste werden auf der GEMA-Website veröffentlicht.

Die Negativliste ist vertraulich zu behandeln, d.h. sie ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, wird den von der GEMA lizenzierten Sendeunternehmen jedoch zur Verfügung gestellt. Sie wird bei Bedarf regelmäßig ergänzt. Werke auf der Negativliste dürfen von den Sendeunternehmen nicht ohne vorherige individuelle Klärung des Herstellungsrechts für eigene Onlinenutzungszwecke im Sinne des § 1 lit. i Abs. 2 UAbs. 3 BerV verwendet werden.

3. Durchsetzung des Urheberpersönlichkeitsrechts und sonstiger, nicht vom Wahrnehmungsumfang der GEMA erfasster Rechtspositionen der Berechtigten („Takedown“)

Den Berechtigten bleibt es unbenommen, im Einzelfall aus eigenem Recht gegen die Verwendung ihrer Werke für Onlinenutzungszwecke der Sendeunternehmen vorzugehen, z.B. bei Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts.

Darüber hinaus wird die GEMA in den Lizenzverträgen mit den Sendeunternehmen zum Schutz von Verlags- und Autoreninteressen ein einfaches und praktikables Verfahren vereinbaren, in dem die Berechtigten mit dem Sendeunternehmen im Einzelfall solche Rechtspositionen klären können, die nicht Gegenstand der Rechteeinräumung über die Berechtigungsverträge zwischen der GEMA und den Berechtigten sind. Dies umfasst z.B. urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange wie Bearbeitungen, die über das für die Filmherstellung übliche Maß hinausgehen.

Die GEMA wird insoweit darauf hinwirken, dass die Sendeunternehmen einen Prozess etablieren, der es ermöglicht, die Nutzung vorbestehender Musikwerke in den vorgenannten Fällen nach Aufforderung des Mitglieds kurzfristig zu beenden (**„Takedown“**). Informationen zum Takedown-Verfahren werden auf der GEMA-Website veröffentlicht.